

Margarete von Galen

Frauen als politisch Verfolgte

1. Was ist frauenspezifische Verfolgung?

Der Begriff „frauenspezifische Verfolgung“ taucht in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, die sich mit dem Asylrecht befassen, nicht auf.

In 185 Urteilen der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte über Asylanträge von Frauen, die in den Jahren 1984 bis 1990 bei der Zentralen Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V. in Bonn (ZDWF)* gesammelt wurden, ließ sich der Begriff „frauenspezifische Verfolgung“ an drei Stellen finden: Das Verwaltungsgericht Stuttgart stellt in einer Entscheidung vom 16.6.1989 (Az. A 7 K 7917/88) die Frage, ob die Vollstreckung einer Peitschenstrafe im asylirrelevanten Bereich angesiedelt sei oder ob es sich „hierbei bereits um ein relevantes Element frauenspezifischer Verfolgung“ handle. Es läßt die Frage offen; die Klägerin wird aus anderen Gründen als Asylberechtigte anerkannt.

Das OVG Rheinland-Pfalz verneint in zwei im wesentlichen gleichlautenden Entscheidungen die Asylansprüche einer 1968 geborenen Türkin syrisch-orthodoxen Glaubens und einer 1966 geborenen chaldäischen Christin. Das Gericht vertritt die Auffassung, mögliche Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung könnten die Klägerinnen vermeiden, wenn sie sich dem muslimischen Verhaltenskodex anpassen. Die Klägerinnen seien damit „– aus dem Gesichtspunkt frauenspezifischer Verfolgung – nicht übermäßig belastet“.¹

In wenigen Entscheidungen anderer Gerichte sind Ansätze eines Bewußtseins für die Möglichkeit frauenspezifischer Verfolgung erkennbar, ohne daß hier der konkrete Begriff der frauenspezifischen Verfolgung verwendet wird.

So ist z.B. die Rede von einer möglichen Verfolgung der Klägerin „als Frau“² oder von Verfolgung „wegen ihres Geschlechts“³ oder von „Gefahr wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich der Frauen, die nicht bereit sind, die islamischen Bekleidungsvorschriften zu be-
achten“.⁴

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verwendet in zwei von 37 ausgewerteten Entscheidungen über Asylanträge von Frauen den Begriff der frauenspezifischen Verfolgung. Mit besonders deutlicher Kennzeichnung der Situation von Frauen im Iran werden die Antragstellerinnen in beiden Entscheidungen wegen frauenspezifischer Verfolgung anerkannt, ohne daß das Bundesamt allerdings eine theoretische Grundlage dafür liefert, was unter einer solchen Verfolgung zu verstehen sei.⁵

Im Einzelnen heißt es in beiden Entscheidungen fast wortgleich: „Die Antragstellerin ... war darüber hinaus aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als iranische Frau einer frauenspezifischen Verfolgung ausgesetzt. Durch die totalitäre Durchsetzung der gesetzlich verankerten, frauendiskriminierenden Verhaltensregeln findet ein schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit der Iranerin statt. Er ist darauf gerichtet, die ideologisch begründete Macht von Männern über Frauen zu manifestieren und eine allgemeine politische Unterdrückung der Frauen unter Mißachtung des Individualrechts und des Verstoßes gegen Menschenrechte durchzuführen.“⁶

Die juristische Literatur zum Asylrecht hat sich mit der Problematik frauenspezifischer Verfolgung kaum befaßt. Kommentierungen zu Art. 16 GG oder zum Asylverfahrensgesetz sparen die Problematik der spezifischen Verfolgung von Frauen weitgehend aus.⁷

*) Die nachfolgenden Ausführungen haben die Analyse dieses Entscheidungsmaterials zur Grundlage. – „Vergleiche auch Ergebnisse eines Forschungsprojekts des Berliner Instituts für vergleichende Sozialforschung: Margarete von Galen, 'Die rechtliche Situation weiblicher Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland' Berlin 1992“.

1) Urt. d. OVG Rheinland-Pfalz vom 5.4.1989, Az. 13 A 147/87, Zitat auf Seite 47 d. Urt., und Urt. d. OVG Rheinland-Pfalz vom 6.9.1989, Az. 13 A 119/88, Zitat auf Seite 36

2) Urt. d. OVG Berlin vom 9.2.1987, Az. OVG 9 B 103/86

3) Bayer. VG Ansbach, Urt. v. 18.12.1986, Az. AN 17 K 86.3088

4) Beschl. d. Hess. VGH vom 14.11.1988, Az. 13 TH 1094/87, in: STREIT 1/89, S. 26 f.

5) Vgl. Entsch. d. BA vom 18.10.1988, GeschZ. 439–23757–86 und Entsch. d. BA vom 24.11.1988, GeschZ. 439–26428–86

6) Entsch. v. 18.10.1988

7) So z.B. Kloesel/Christ/Häußler, „Deutsches Ausländerrecht“, 3. Aufl. 3. Lieferung, (Loseblattsammlung Stand Januar 1992); Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Brunn u.a., (Loseblattsammlung Stand März 1992); Schiedermaier/Wollenschläger, Handbuch des Ausländerrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, Loseblattsammlung Stand 10.4.1992; Marx/Pfaff/Strate, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 1987; Maunz/Düring, Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, Kommentierung zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2, 1989
anders: Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, Loseblattsammlung, Stand Juli 1992, der, m.E. unzutreffend, feststellt, das Geschlecht als solches sei kein asyl-relevantes Merkmal, sich aber dafür ausspricht, „frauen-

Nur politik- und sozialwissenschaftlich orientierte Autorinnen haben sich bislang mit dem Begriff und der Bedeutung frauenspezifischer Verfolgung genauer befaßt.⁸

Ausgehend von der Definition, daß frauenspezifische Verfolgung „der schwere Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit von Frauen (ist), mit dem Ziel, die Herrschaft von Männern über Frauen herzustellen, aufrechtzuerhalten oder auszunutzen für andere Ziele“⁹, lassen sich folgende Tatbestände frauenspezifischer Verfolgung feststellen, bei denen entweder der Verfolgungsgrund (a) oder das Instrument der Verfolgung (b) frauenspezifisch sind:

a)

— der Staat erläßt Normen, die speziell für Frauen gelten, diese unmittelbar in ihrer persönlichen Freiheit beschränken und den Hintergrund haben, die Herrschaft von Männern über Frauen herzustellen oder aufrechtzuerhalten

— Frauen werden „gemäßregelt“, weil sie solche Normen verletzt haben

b)

— Frauen werden Opfer sexueller Gewalt von Männern im Rahmen der Verfolgung wegen eigener politischer Aktivitäten

— Frauen werden Opfer von staatlicher Gewalt oder Beeinträchtigung, weil sie Angehörige eines Mannes sind, der sich der Verfolgung entziehen kann.

2. Entstehungsgeschichte des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG

Bei der Untersuchung der Frage, ob diese Tatbestände als Asylgründe in Betracht kommen, darf ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG nicht fehlen:

spezifische Verfolgungssituationen bei der Beurteilung, ob eine Verfolgung aus einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Merkmale vorliegt, in stärkerem Maße als bisher zu berücksichtigen ...“ (vgl. Hailbronner Rdz. 27 zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2)

- 8) Brandt/Seyb, 1988: Frauenspezifische Verfolgung, Flucht und Diskriminierung im Aufnahmeland, in: Migration 4, S. 93 ff.; Frey, 1989: Wenn Frauen flüchten ... Zur Verfolgung von Frauen in Afrika und Asien und ihre Chancen in der Bundesrepublik Asyl zu erhalten; Gebauer, 1988: Asylrechtliche Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik S. 120; Gebauer, 1987: Sozio-kulturelle Konflikte von Asylbewerberinnen in der Bundesrepublik Deutschland, ZDWF Schriftenreihe 21; Gottstein: Frauenspezifische Verfolgung als Asylgrund 2, STREIT 87, 75 ff.; Gottstein, 1986: Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund frauenspezifischer Flucht- und Verfolgungssituationen, ZDWF Schriftenreihe 18

- 9) Margit Gottstein, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 18, S. 29

2.1. Der Herrenchiemsee-Entwurf

Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee gewährleistete als Grundrecht nicht Asyl. Er hatte vorgeschlagen: „Wer unter Nichtbeachtung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte von einer Stelle außerhalb des Bundes verfolgt wird, wird nicht ausgeliefert.“

Es ist fraglich, wie eine solche Regelung in der Praxis gehandhabt worden wäre; nach ihrem Wortlaut wären die Grundrechte der Verfassung des Bundes als Verfolgungsmaßstab verbindlich gewesen, mit der Folge, daß Frauen, die in ihrem Heimatland unter Verstoß gegen den Maßstab des Art. 3 Abs. II GG verfolgt werden, in der Bundesrepublik hätten Aufnahme finden müssen.

2.2. Die Diskussion im Parlamentarischen Rat

Die Mitglieder des Parlamentarischen Rats lehnten eine allgemeine Bezugnahme auf die Verfassung des Bundes ab. Sie diskutierten zwar ausführlich die Frage, ob der Asylbegriff von vorne herein durch den Grundgesetzgeber eingeschränkt werden sollte. Der Wunsch nach einer Einschränkung rührte aus dem Bedürfnis, politisch unerwünschte Asylbewerber fernzuhalten und kriminelle Flüchtlinge ausweisen zu können. Diese Linie konnte sich jedoch nicht durchsetzen.

Die überwiegende Mehrheit sprach sich für das „absolute Asylrecht“, d.h. für ein Asylrecht ohne qualifizierende Einschränkungen aus. Von Frauen oder gar von frauenspezifischer Verfolgung war in der Diskussion nicht die Rede.¹⁰

Was unter politischer Verfolgung im Einzelnen zu verstehen sei, wurde nicht weiter erörtert. Der Vertreter der KPD, Renner, warnte davor, den Begriff des politischen Emigranten einzuengen. Man müsse von politischer Emigration und politischem Asyl schlechthin sprechen, sonst gerate man „in Teufels Küche“. Das „absolute“, nach keiner politischen Richtung begrenzte Asylrecht fand mit 19 Stimmen die ganz überwiegende Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses. Der zweite Satz des Art. 16 Abs. II GG wurde am 19.1.1949 vom Hauptausschuß beschlossen und danach nicht mehr diskutiert.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 16 Abs. II Satz 2 GG gibt also wenig her zur Beantwortung der Frage, welche Flüchtlinge heute als politisch Verfolgte Asyl erhalten sollen. Festzuhalten ist allerdings, daß bei allen Parteien eine große Zurückhaltung gegenüber dem Ansinnen herrschte, das Asylrecht einzuengen oder auf bestimmte Personen zu beschränken. Die Frage, wer das Asylrecht trotz der großzügigen Formulierung dennoch nicht in Anspruch nehmen sollte, wurde mit dem Hinweis auf das „absolute Asyl“ nicht weiter differenziert betrachtet.

Dies blieb in den folgenden Jahren den Gerichten überlassen.

3. Die Rechtsprechung von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht

3.1. Die Auslegung des Begriffs „politisch Verfolgte“

Das Bundesverfassungsgericht hat sich schon früh dafür ausgesprochen, das Asylrecht weit zu fassen:

„Eine weite Auslegung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG entspricht nicht nur dem Geist, in dem er konzipiert worden ist, sondern auch der Situation, für die er gemünzt war. Sie ist gekennzeichnet durch tiefgreifende gesellschaftspolitische und weltanschauliche Gegensätze zwischen Staaten, die wesensverschiedene innere Strukturen entwickelt haben.“¹¹

Das BVerfG stellt weiter fest, daß der Begriff des politisch Verfolgten in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG nicht

mit den Verfolgungskriterien, die in der Genfer Flüchtlingskonvention (im folgenden GFK) aufgezählt sind¹², identisch sind: Das Asylrecht der politisch Verfolgten könne auch dann bestehen, „wenn die durch das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ... bestimmten Voraussetzungen der Eigenschaft als „politischer Flüchtling“ nicht gegeben sind“.¹³ Die verletzten Rechtsgüter als Anknüpfungspunkt für einen Asylanspruch i.S.d. Art. 16 GG sind unbegrenzt.¹⁴

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Theorie der Teilidentität nach anfänglichem Zögern angeschlossen und in einem Urteil vom 17. Mai 1983 festgestellt, den in der GFK genannten Verfolgungsgründen komme lediglich „exemplarischer Charakter“ zu.¹⁵

In dieser Entscheidung, die später auch die Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts findet¹⁶, befaßt sich das Bundesverwaltungsgericht ausführlich mit der Frage, welche Eigenschaften Gegenstand einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG sein können und führt dazu aus: Die Schaffung der grundgesetzlichen Asylverbürgung sei wesentlich von der Rechtsüberzeugung bestimmt gewesen, „daß kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in seiner politischen Überzeugung oder religiösen Grundentscheidung oder in *unverfügbaren, jedem Menschen von Geburt anhaftenden Merkmalen* liegen.“¹⁷

Für den Bereich der innerstaatlichen Rechtsordnung habe diese Rechtsüberzeugung ... zu dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG geführt. „Wie das Diskriminierungsverbot im Inland Schutz vor Benachteiligung wegen des *Geschlechts* (Hervorhebg. hier), der Abstammung, der Rasse, der Herkunft und der religiösen oder politischen Anschauung gewährt, gewährt das Asylrecht bei einer wegen dieser Merkmale im Ausland erlittenen oder drohenden Verfolgung Schutz vor dem Zugriff des verfolgenden Staates. Insofern wird das Asylrecht getragen von dem auch Art. 3 Abs. 3 GG zugrundeliegenden Toleranzgebot ...“¹⁸

10) Vgl. Protokolle über die Beratungen des Parlamentarischen Rats, 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.1.1949, S. 582 bis 585

11) BVerfG, Beschluß vom 4.2.1959, BVerfGE 9, 175

12) Nach Art. 1 GFK ist die mögliche Flüchtlingseigenschaft auf Personen beschränkt, die Verfolgung wegen „der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ zu befürchten haben.

13) BVerfGE 9, 174, 181, sogen. Theorie der Teilidentität

14) Vgl. auch BVerfGE 54, 341 ff.

15) Vgl. BVerwGE 67, 184, 186

16) Vgl. BVerfGE 76, 143 ff

17) BVerwGE 67, 184, 187

18) BVerwGE 67, 184, 187

Demgegenüber lasse sich der Gehalt des Begriffs „politisch“ in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG nicht mit Hilfe von Politik-Begriffen der Sozial- und Politikwissenschaften befriedigend erfassen. Im Bereich des Politischen gehe es zwar letztlich um den Erwerb, die Erhaltung und den Schutz von Staatsmacht, das bedeute aber nicht, daß es sich bei allen Erscheinungsformen der Auseinandersetzung der Machtverteilungs-, Machterhaltungs- oder Machtverschiebungsinteressen schlechthin um politische Verfolgungen handelt. Nicht jede aus dem Kampf um die Macht im Staat herrührende Konsequenz für den Unterlegenen eröffne ihm Asylrechtsschutz. Vielmehr müsse die Maßnahme gegen die bezeichneten persönlichen Merkmale oder Eigenschaften des Betroffenen gerichtet sein.¹⁹

Mit dem Adjektiv „politisch“ solle „nicht ein – schwer abzugrenzender – Sachbereich Politik, sondern eine Eigenschaft bezeichnet werden (...), die alle Sachbereiche unter bestimmten Umständen jederzeit annehmen können ...“.²⁰

In Anbetracht dieser Rechtsprechung kann ohne weiteres festgestellt werden, daß Frauen, die wegen ihres Geschlechts oder unter Ausnutzung ihrer geschlechtsspezifischen besonderen Verletzbarkeit einer Verfolgung ausgesetzt sind, grundsätzlich als politisch Verfolgte im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG anerkenntbar wären. Sowohl die unter Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG fallenden Arten der Verfolgung als auch die Gründe für eine Verfolgung sind theoretisch unbegrenzt.

Ein Beispiel für die Anwendung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG in diesem weiten Sinne ist der Fall eines Klägers aus dem Iran, dessen Asylanspruch vom BVerwG bejaht wurde mit der Begründung, er habe wegen seiner homosexuellen Prägung politische Verfolgung im Iran zu befürchten.²¹

3.2. Begrenzung und Gestaltung des Asylrechts durch Verfolgungsmaßstäbe und andere Kriterien

Im Bemühen um eine Begrenzung und Gestaltung des in der Verfassung weit gefaßten Asylrechts hat die Rechtsprechung verschiedene Grundsätze entwickelt. Einzelne Grundsätze, die gerade im Zusammenhang mit frauenspezifischer Verfolgung besondere Bedeutung haben können, werden hier erörtert:

3.2.1.

Das BVerfG verweist auf das Verfassungsprinzip der Unverletzlichkeit der Menschenwürde. Voraussetzungen und Umfang des politischen Asyls seien wesentlich von diesem Verfassungsprinzip bestimmt.

Die Anknüpfung des Asylrechts an die Unverletzlichkeit der Menschenwürde hat in erster Linie Bedeutung für die Fälle, in denen keine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit besteht, sondern die Verfolgung sich gegen Rechtsgüter wie z.B. das Recht auf freie Religionsausübung oder die ungehinderte berufliche oder wirtschaftliche Betätigung richtet. Beeinträchtigungen dieser Rechtsgüter können „ein Asylrecht nur dann begründen, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen ...“.²²

Auch die Asylrelevanz frauenspezifischer Verfolgung hängt also davon ab, ob eine Verfolgung, die sich nicht unmittelbar gegen Leib, Leben oder Freiheit der Frau richtet, die Menschenwürde der Frau verletzen kann.

Da höchstrichterliche Entscheidungen zu diesem Problemfeld fehlen, bietet es sich an, auf Entscheidungen zurückzugreifen, die sich mit Verfolgung befassen, die nicht frauenspezifisch ist, aber in Erscheinungsform und Auswirkung den fraglichen Fällen frauenspezifischer Verfolgung ähnlich ist. Am ehesten kommt hier die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „Zur Asylgewährung bei Einschränkung der Freiheit des religiösen Bekenntnisses“²³ in Betracht.

19) Vgl. BVerwGE 67, 184, 187, 188

20) BVerwGE 67, 184, 188

21) Vgl. Urt. d. BVerwG vom 15.3.1988, Az. BVerwG 9 C 278/86

22) BVerfG 54, 341, 357

23) Beschl. d. BVerfG vom 1.7.1987, Az. 2 BvR 478, 962/86, in BVerfGE 76, S. 143 ff.

Das BVerfG stellt fest, religiös motivierte Verfolgung sei nicht schon dann politische Verfolgung i.S.d. Art. 16 Abs. 2 Satz 2, wenn die Religionsfreiheit Eingriffen und Beschränkungen ausgesetzt sei. Eine asylrelevante Verletzung der Menschenwürde sei nur anzunehmen, wenn die Eingriffe und Beeinträchtigungen „ein solches Gewicht haben, daß sie in den elementaren Bereich der sittlichen Person eingreifen, in dem für ein menschenwürdiges Dasein die Selbstbestimmung möglich bleiben muß, sollen nicht die methaphysischen Grundlagen menschlicher Existenz zerstört werden“.²⁴

Politische Verfolgung sei demnach z.B. dann gegeben, wenn staatliche oder dem Staat zurechenbare Maßnahmen ergriffen werden, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen einer religiösen Gruppe „... ihrer religiösen Identität zu berauben, indem ihnen zum Beispiel unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe tragender Inhalte ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen.“²⁵

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Beschränkung der Religionsfreiheit in ähnlicher Weise geäußert. Eine asylrechtlich erhebliche Einschränkung der Religionsfreiheit soll gegeben sein, wenn „die religiös geprägte Persönlichkeit in ähnlich schwerer Weise wie bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit in Mitleidenschaft gezogen wird, so daß er in eine Notsituation gerät, in der ein religiös ausgerichtetes Leben und damit ein vom Glauben geprägtes „Personsein“ nicht einmal mehr im Sinne eines „religiösen Existenzminimums“ möglich ist.“²⁶ Eine Verfolgung ist asylrelevant, wenn „der Bereich der sittlichen Persönlichkeit“ des Betroffenen berührt ist.“²⁷

Es liegt in der Natur der Sache, daß hier keine objektiv meßbaren Kriterien aufgestellt wurden, sondern mit Begriffen gearbeitet wird, die je nach individueller Betrachtungsweise eine sehr unterschiedliche Auslegung erfahren können.

Bei frauenspezifischer Verfolgung dürfte es vom frauenpolitischen Standpunkt abhängen, ob eine Verfolgungssituation als Eingriff „in den elementaren Bereich der sittlichen Person“, als Fehlen eines Existenzminimums „als Frau“ bewertet wird oder nur ein darunter angesiedelter Grad der Diskriminierung angenommen wird.

3.2.2 Maßstab der Normalität im Heimatland

Aber selbst für den Fall, daß die Verletzung der Menschenwürde den Bereich der bloßen Diskriminierung überschreitet, hat das Bundesverfassungsgericht eine weitere Hürde aufgebaut:

Die Verletzung der Menschenwürde ist nur dann asylrechtlich relevant, wenn sie über das hinausgeht, „was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben.“²⁸

Gerade diese zweite Einschränkung hat dazu geführt, daß Opfern frauenspezifischer Verfolgung der Art. 3 Abs. 3 GG entsprechende Schutz versagt wurde.

Was hat eine nicht nach moslemischen Regeln lebende Frau in einem islamisch fundamentalistischen Staat hinzunehmen? Asylanträge von Frauen, die einer solchen Situation entfliehen wollten, wurden mit der Begründung abgelehnt, daß sie keine Beschränkungen zu erdulden hätten, die weiter gehen als das, was allen Frauen des betreffenden Staates zugemutet wird.²⁹

3.2.3. Einzelfall der Ausdehnung des Asylrechts über das Individualrecht hinaus

Die obersten Gerichte haben sich nicht nur der Beschränkung des weiten Asylrechts gewidmet – zugunsten von Ehegatten politisch Verfolgter sind sie sogar über den Grundsatz des Individualrechts auf Asyl hinausgegangen.

In einer Entscheidung über die Klage einer türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit, deren Ehemann als Asylberechtigter anerkannt wurde, stellte das BVerwG fest, daß es nicht einmal maßgeblich darauf ankomme, „ob die gegen die Ehefrau gerichteten Maßnahmen überhaupt von einem gerade in ihrer Person liegenden Verfolgungsgrund (mit)bestimmt sind.“³⁰ Bei Eheleuten könne der hinsichtlich eines Ehegatten bestehende Verfolgungsgrund auf den anderen in der Weise durchschlagen, daß dieser für ihn – ungeachtet einer bei ihm bestehenden oder vermuteten politischen Überzeugung und einer hierauf abzielenden Motivation des Verfolgenden – zum eigenen Verfolgungsgrund werde.³¹

Damit gab das Gericht den Weg frei für die asylrechtliche Anerkennung von Ehegatten, die nach den sonst gültigen Kriterien nicht als politisch Verfolgte gelten würden, weil sie nicht wegen *ihrer* politischen

24) BVerfG a.a.O., S. 158

25) BVerfG a.a.O.

26) Urt. d. BVerwG v. 18.2.1986, Az. BVerwG 9 C 16/85, in BVerwGE 74, 31, 38

27) Vgl. BVerwG a.a.O.

28) BVerfG Bd. 34, 314 = NJW 80, 2641 f.

29) Vgl. z.B. Urt. d. OVG für Niedersachsen vom 18.3.1988, Az. 21 OVG A 600/87 und Urt. d. VG Hamburg vom 29.1.1987, Az. 18 VG A 1199/86

30) Urt. d. BVerwG vom 2.7.1985, Az. 9 C 35/84, STREIT 85, 144 f.

31) Vgl. BVerwG a.a.O.

Überzeugung oder sonstiger asylrechtsbegründender Eigenschaften verfolgt werden; eine Entscheidung, die sich in der Praxis in erster Linie zugunsten von Ehefrauen ausgewirkt hat.

Noch in einem Urteil vom 9.4.1982 hatte das BVerwG die Frage des Asylrechtsschutzes für Familienangehörige ausführlich erörtert und festgestellt, der Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG stehe einer Ausdehnung des geschützten Personenkreises auf Familienangehörige, die selbst nicht politisch verfolgt sind, entgegen. Zwar sei die Vorschrift großzügig auszulegen. Indessen führe dies nicht zur Erweiterung des Begünstigtenkreises.³² Im Ergebnis wurde mit dieser Entscheidung der Asylantrag einer staatenlosen Palästinenserin, deren Ehemann Asyl beantragt hatte, abgelehnt.

Nachdem ein gleiches Ergebnis offenbar im Falle des Asylantrages der Kurdin nicht tragbar gewesen wäre, hat das BVerwG die oben zitierte Konstruktion gefunden und diese auch ergebnisorientiert begründet: „Im Kampf gegen oppositionelle Kräfte neigen unduldsame Staaten dazu, anstelle des politischen Gegners, dessen sie nicht habhaft werden können, auf Personen zurückzugreifen, die dem Verfolgten besonders nahestehen, um hierdurch in der einen oder anderen Weise ihr auf Unterdrückung abweichender Meinungen gerichtetes Ziel doch noch zu erreichen. Ehefrauen politisch Verfolgter befinden sich daher ... in einer stets in Betracht zu ziehenden besonderen potentiellen Gefährdungslage, der gerecht zu werden Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG gebietet.“³³

Den Ehefrauen sollte sogar eine ganz wesentliche Beweiserleichterung zur Seite stehen: Wenn für einen bestimmten Verfolgerstaat Fälle festgestellt wurden, in denen der Staat Repressalien gegenüber Ehefrauen im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung ihrer Ehegatten ergriffen hat, dann „wird eine aus dem Schutzgedanken des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 folgende Vermutung dafür wirksam, daß auch derjenigen Ehefrau eines politisch Verfolgten, über deren Asylanspruch im konkreten Fall zu entscheiden ist, das gleiche Schicksal droht.“³⁴ Etwas anderes soll nur gelten, wenn die „Regelvermutung“³⁵ widerlegt wird, durch Umstände, die darzutun dem Beklagten, d.h. dem Bundesamt oder dem Bundesbeauftragten obliegt.

Gemessen an den Anforderungen, die die Gerichte sonst an die Glaubhaftmachung des eigenen Verfolgungsschicksals stellen, fällt die Annahme einer Regelvermutung aus dem Rahmen. Auch dies ist nur damit zu erklären, daß das BVerwG untragbare Ergebnisse vermeiden wollte.

Viele Ehefrauen aus dem Iran wurden nach dem Muster dieser Entscheidung als Asylberechtigte anerkannt.

Mittlerweile ist diese Rechtsprechung nur noch rechtshistorisch und -politisch interessant, nachdem der Gesetzgeber mit der Schaffung des sogenannten Familienasyls (§ 26 AsylverfG v. 26.6.1992) die Anerkennung von Ehegatten Asylberechtigter im Sinne der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts geregelt hat.

Sie bleibt ein schönes Beispiel dafür, wie weit Gerichte gehen können, wenn ein bestimmtes Ergebnis gewünscht wird, und zeigt, daß auch die Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe weniger von gesetzlich festgelegten Begriffen, als vielmehr vom frauenpolitischen Empfinden der Richter abhängen kann.

3.2.4. Inländische Fluchtalternative

Wer politische Verfolgung nur in bestimmten Regionen seines Heimatlandes zu befürchten hat, kann den Schutz des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG nicht beanspruchen, sondern muß in anderen Teilen seines Herkunftslandes Schutz suchen (sogen. inländische Fluchtalternative). Die politische Verfolgung muß landesweit zu befürchten sein, um einen Asylantrag zu begründen.³⁶ Der Asylbewerber muß die anderweitige Schutzmöglichkeit nicht in Anspruch genommen haben, ja er muß sich dieser anderweitigen Möglichkeit vor der Flucht nicht einmal bewußt geworden sein.³⁷ Er darf auf diese Alternative allerdings nur verwiesen werden, wenn sie „zumutbar“ ist.

„Die Zumutbarkeit einer inländischen Fluchtalternative setzt voraus, daß der Asylbewerber am Ort der möglichen Fluchtalternative in seinem Heimatland politischen Verfolgungsmaßnahmen weder ausgesetzt ist, noch solche Maßnahmen begründet befürchten muß.“³⁸

Der nur in Teilen seines Heimatlandes Verfolgte soll „langfristige und allmähliche Anpassungsprozesse“³⁹ in Kauf nehmen, die sich aus den veränderten Lebensbedingungen an der inländischen Fluchtalternative ergeben. Und zwar um so mehr, „als solche Folgen für eine große Zahl von Asylbewerbern auch – in aller Regel in verstärktem Maße – bei einer Asylgewährung in Deutschland zu erwarten und hinzunehmen sind.“⁴⁰

34) BVerwG a.a.O.

35) BVerwG a.a.O.

36) Vgl. BVerwG Urteil vom 2.7.1985, NVwZ 1986, 485, 486

37) Vgl. BVerwGE 67, 314, 316

38) BVerwG DVBl 1984, 570 f.

39) BVerwG DVBl 1984, 570 f.

40) BVerwG a.a.O. S. 571

32) Vgl. BVerwGE 65, S. 244 ff.

33) BVerwG a.a.O., S. 275

Im wesentlichen kommt es also darauf an, daß an dem möglichen inländischen Zufluchtsort keine politische Verfolgung droht. Anderen widrigen Umständen am inländischen Zufluchtsort muß sich die Asylbewerberin anpassen.

Wann eine Anpassung im Inland nicht mehr zumutbar ist, wird nicht nach dem Geschlecht der Betroffenen unterschieden. Solange die Umstände das durch Sammelunterkünfte und Arbeitslosigkeit geprägte Niveau in der Bundesrepublik nicht unterschreiten, kann die Asylbewerberin auf das Heimatland verwiesen werden.

In einer neueren Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht deutlich zu erkennen gegeben, daß frauenspezifische Probleme bei der Wahl der inländischen Fluchtalternative keine Bedeutung haben. Das Bundesverwaltungsgericht hatte über die Revision gegen ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu befinden und befaßte sich dabei mit der Frage, ob Istanbul als inländische Fluchtalternative für eine junge Christin syrisch-orthodoxen Glaubens und türkischer Staatsangehörigkeit zumutbar ist.⁴¹

Der Hess. VGH hatte in ständiger Rechtsprechung wiederholt entschieden, daß türkische Christinnen, die sich darauf berufen, der Gefahr der Entführung und der Zwangsverheiratung durch moslemische Männer ausgesetzt zu sein, als Asylberechtigte anzuerkennen sind. Nach Auffassung des Hess. VGH haben sie in der Türkei keine Fluchtalternative.⁴²

Das Bundesverwaltungsgericht geht zwar auch davon aus, daß alleinstehende jüngere Frauen es besonders schwer haben, in Istanbul Wohnung und Arbeit zu finden, und stellt fest, jüngeren Frauen syrisch-orthodoxen Glaubens drohe „nur“ dann die Gefahr, von moslemischen Männern entführt zu werden, wenn sie keine Wohnung und keine Arbeit finden. Dennoch sollen die betroffenen Frauen auf Istanbul als inländische Fluchtalternative für den Schutz vor der Verfolgung durch moslemische Männer verwiesen werden. Kein Staat könne „allgemeine Kriminalität wie die naturgemäß kaum zu verhindernde und – in der Privatsphäre der Beteiligten – nicht leicht aufklärbare Entführung junger, in wirtschaftlicher Not und ohne Obdach lebenden Mädchen durchgängig von diesen abwenden.“⁴³

Das Gericht untermauert seine Argumentation mit einem Hinweis auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik, in der „auch“ die Bestrafung einer Entführung gegen den Willen der Entführten nur auf Antrag und grundsätzlich dann nicht mehr erfolge,

wenn die Entführung in eine Eheschließung mündet (§§ 237, 238 StGB).⁴⁴

Nach dieser Entscheidung sind Frauen eindeutig benachteiligt, wenn es darum geht, festzustellen, ob ein Leben in der inländischen Fluchtalternative möglich ist. Frauenspezifische Gefahren werden als Erscheinungen allgemeiner Kriminalität abgetan.

Der Hinweis auf § 237 StGB erscheint abwegig. Eine Straftat nach dieser Vorschrift dürfte in der Bundesrepublik nur äußerst selten vorkommen.

3.2.5. *Anderweitiger Verfolgungsschutz im Ausland*

Anderweitiger Verfolgungsschutz im Ausland „läßt das Asylrecht in der Bundesrepublik nur deshalb zurücktreten, weil das Grundrecht des Art. 16 II 2 GG gegenüber einem andernorts tatsächlich gefundenen Schutz subsidiär ist.“⁴⁵ Dieser Grundsatz hat seit 1965 in dem damals geltenden Ausländergesetz bzw. in den seitdem geltenden Asylverfahrensgesetzen in unterschiedlichen Formulierungen seinen Niederschlag gefunden bis hin zum heutigen § 27 Abs. 1 AsylVerfG vom 26.6.1992, in dem es heißt: „Ein Ausländer, der bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.“

Nach Absatz 3 dieser Vorschrift gilt die Vermutung, daß ein Ausländer den Ausschlußgrund des Absatzes 1 erfüllt, wenn er sich vor Einreise in die Bundesrepublik länger als drei Monate in einem Staat aufgehalten hat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht.

„Sicherheit“ im Sinne dieser Vorschrift bedeutet Schutz vor Abschiebung in das Verfolgerland und setzt voraus, daß dem politisch Verfolgten eine Hilfestellung zur Überwindung der Umstände gegeben wird, die in seiner Person als Folgen der politischen Verfolgung dadurch entstanden sind, daß er seinen Heimatstaat hat verlassen müssen, wie beispielsweise Heimatlosigkeit, Obdachlosigkeit, Mittellosigkeit, Hunger oder Krankheit.⁴⁶

Es reicht aus, wenn der Staat den Flüchtling am – u.U. mit privater Hilfe erfolgten – Aufbau einer Lebensgrundlage nicht behindert⁴⁷, wenn sich dem Flüchtling „eine gewisse Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit bietet, eine Lebensgrundlage nach Maßgabe der im Aufnahmeland bestehenden Verhältnisse zu finden. Es reicht nicht aus, wenn der Flüchtling nichts anderes zu erwarten hat, als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“.“⁴⁸

44) BVerwG a.a.O.

45) BVerwG NVwZ 1986, 485, 486

46) Vgl. Urt. d. BVerwG v. 15.12.1987 in InfAuslR 1988, S. 120 ff.

47) Vgl. Urt. d. BVerwG v. 21.11.1989, Az. BVerwG 9 C 36/89, InfAuslR 1990, S. 168 ff.

48) Vgl. Urt. d. BVerwG v. 5.6.1984, Az. BVerwG 9 C 71.83, InfAuslR 1985, S. 29

41) Vgl. Urt. d. BVerwG v. 6.3.1990, Az. 9 C 14/89, InfAuslR 1990, S. 211 ff.

42) Vgl. Hess. VGH, v. 1.2.4.; Urteil v. 20.3.1989 – 12 UE 30003/86 – und STREIT 4/89, S. 158 ff.

43) BVerwG a.a.O.

Das Bundesverwaltungsgericht verwendet keinen Gedanken auf die Frage, ob sich das Existenzminimum für Frauen anders darstellen könnte als für Männer. Erörterungen der Frage, welche Anforderungen an die physische Sicherheit von Frauen in einem solchen Drittland zu stellen sind, fehlen.

3.2.6. Anforderungen an die Beweisbarkeit erlebter Verfolgung

Beweise für die in der Heimat erlittene Verfolgung sind naturgemäß oft schwer oder gar nicht zu erbringen. Das Bundesverwaltungsgericht hat Grundsätze aufgestellt, die diesen Beweisschwierigkeiten gerecht werden sollen:

„Bei der ... Feststellung der politischen Verfolgungssituation sind in besonderem Maße Erfahrungen und typische Geschehensabläufe zu berücksichtigen. Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ganz allgemein für die Feststellung von Tatsachen, die die guten Gründe für eine Furcht des Asylbewerbers vor Verfolgung belegen sollen ... Mit Rücksicht auf die sich ... für den Asylbewerber ergebenden Beweisschwierigkeiten gebietet es die grundrechtliche Verbürgung des Asylrechtsschutzes, daß Behörden und Gerichte auf der Grundlage einer insoweit vornehmlich ihnen obliegenden umfassenden Sachverhaltsermittlung ... zugunsten des Asylbewerbers *das als wahr annehmen, was erfahrungsgemäß den Regeln des Lebens entspricht*.“⁴⁹

In einer weiteren Entscheidung heißt es, die besondere Beweisnot des Asylbewerbers gebiete es, dessen eigenen Erklärungen größere Bedeutung beizumessen, als dies meist sonst in der Prozeßpraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall sei, und „den Beweiswert seiner Aussage im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen ... Zur Asylanerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, daß sich das Tatsachengericht von der Wahrheit überzeugen kann.“⁵⁰

Bei Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag könne dem Kläger nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden.⁵¹

Entscheidend für die Glaubwürdigkeit der Darstellung eines Verfolgungsschicksals ist also ein von Anbeginn des Asylverfahrens gleichbleibender Vortrag, von dessen Richtigkeit die Richter sich überzeugen können, weil das, was vorgetragen wird, „erfahrungsgemäß den Regeln des Lebens entspricht“.

Die Frage, ob diese Kriterien frauenspezifischen Verfolgungsschicksalen und der Situation von Frauen

im Asylverfahren gerecht werden, wird von den Gerichten nicht gestellt, geschweige denn beantwortet.

Betrachtet man die Tatbestände, die unter frauenspezifischer Verfolgung zu fassen sind, so müssen Zweifel aufkommen, ob es ausreicht, Schicksale von Frauen nach diesen Kriterien auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu betrachten. Man denke nur daran, wie wohl eine Vergewaltigung aussehen muß, damit sie „erfahrungsgemäß den Regeln des Lebens“ entspricht.

4. Die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte

Während sich Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichte in Entscheidungen zum Asylrecht wenig mit frauenspezifischen Fragen befaßt haben, wurden die unteren Gerichte naturgemäß immer wieder mit Asylanträgen von Frauen konfrontiert und hatten damit auch über Verfolgungsschicksale von Frauen zu entscheiden. Aus der Auswertung von 185 Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten über Asylanträge von Frauen, die in den Jahren 1984 bis 1990 bei der ZDWF gesammelt wurden, läßt sich folgendes berichten:

4.1.

Die Verfolgungsschicksale der Frauen, wie sie in dem in den Urteilen wiedergegebenen Vortrag der Frauen dargestellt sind, lassen sich grob in vier Gruppen unterteilen:

49) BVerwGE 67, 195, 199

50) BVerwGE 71, 180, 181

51) Vgl. BVerwG a.a.O.

4.1.1.

Frauen, die selbst nicht politisch aktiv waren, werden stellvertretend für den politisch aktiven Ehemann oder den Vater Opfer staatlicher Maßnahmen oder damit bedroht, als Geisel für den untergetauchten Ehemann oder Vater herhalten zu müssen.

Die Repressalien sind im wesentlichen:

- einfache Nachfragen der staatlichen Organe nach dem verschwundenen Angehörigen
- Gewaltanwendung durch staatliche Organe bei Hausdurchsuchungen
- Drohung mit Inhaftierung, für den Fall, daß der Angehörige sich nicht binnen einer Frist bei den staatlichen Organen meldet
- Vorübergehende Inhaftierung zum Zwecke des Verhörs und Mißhandlungen in diesem Zusammenhang
- ständige Überwachung des Hauses und der Frau, mit dem Ziel auf diese Art und Weise auf die Spur des Angehörigen zu kommen.

4.1.2.

Frauen, die eigene politische Aktivitäten entfaltet haben, werden Opfer staatlicher Maßnahmen oder fliehen aus Furcht vor solchen Maßnahmen.

Die politischen Aktivitäten sind überwiegend untergeordneter Art:

- Beteiligung an den politischen Aktivitäten des Ehemannes durch Mitarbeit an einem Flugblatt, Verstecken von Flugblättern, Weitergabe von Flugblättern in privatem oder ganz kleinem Kreis
- Unterstützung von Widerstandskämpfern in Ländern wie Äthiopien oder Afghanistan durch Kochen, Gewährung von Unterkunft, Verschaffung von Medikamenten und ähnliches.

Wenige Frauen, die derartige Aktivitäten vortragen, haben vor der Flucht bereits unter konkreten staatlichen Maßnahmen zu leiden gehabt. Fluchtauslösend ist meistens der Umstand, daß eine Kontaktperson festgenommen wurde, eine Kontaktperson des Ehemannes festgenommen wurde oder der Ehemann selbst nur knapp seiner Festnahme entgehen konnte.

Frauen, die von einem Gefängnisarrest oder einer vorübergehenden Inhaftierung berichten, erzählen auch von Mißhandlungen, die dort stattgefunden haben. Eine „frauenspezifische“ Mißhandlung, wie Vergewaltigung oder andere sexuelle Gewalt während eines Gefängnisarrests, wird nur in einem Fall berichtet.

4.1.3.

Frauen als Opfer von Normen, die speziell für Frauen gelten:

In diese Gruppe fallen die Schicksale von Frauen aus dem Iran, die geltend machen, im Iran keine Si-

cherheit als Frau zu haben. Die berichteten Repressalien reichen von Belästigung bis zu körperlicher Gewalt.

4.1.4.

Als vierte Gruppe erscheinen Christinnen, die unter Verfolgung in moslemisch geprägten Gesellschaften – insbesondere Iran und Türkei – leiden. Hier liegt das Element frauenspezifischer Verfolgung darin, daß Christinnen in besonderem Maße und anders als Christen durch die männlichen Mitglieder der moslemischen Gesellschaft verletzbar sind. Sie müssen Entführung und Zwangsverheiratung befürchten.

Hinzu kommt, daß sie äußerlich erkennbar sind, weil ihr Glaube ihnen verbietet, sich der islamischen Kleiderordnung für Frauen anzupassen.

Allgemein ist festzustellen, daß die Gefahr der Verfolgung mit dem Mittel der sexuellen Gewalt nur in wenigen Fällen überhaupt erwähnt wird. Dort, wo sie erwähnt wird, wird sexuelle Gewalt oft nicht als selbst erlebte Verletzung vorgetragen, sondern lediglich als allgemeine Gefahr, der Frauen in der bestimmten Situation ausgesetzt sind.

So wird z.B. die Gefahr der Vergewaltigung durch äthiopische Soldaten erwähnt. Für Sri Lanka erfolgt der Hinweis auf die Gefahr der Vergewaltigung, indem auf das Gutachten von Dr. Tessa Hoffmann „Zur Lage tamilischer Frauen in Sri Lanka“⁵² hingewiesen wird.

Auch die syrisch-orthodoxen Christinnen erwähnen in keinem Fall die mit der befürchteten Entführung und Zwangsverheiratung mit einem Moslem notwendigerweise einhergehende sexuelle Gewalt.

In drei der 185 ausgewerteten Fälle berichten Frauen von selbst erlittener Vergewaltigung. Eine staatenlose Christin aus dem Libanon trägt vor, von Leuten der Hisbollah vergewaltigt worden zu sein. Eine somalische Staatsangehörige berichtet, während einer Inhaftierung vergewaltigt worden zu sein. Eine äthiopische Staatsangehörige eritreischer Volkszugehörigkeit berichtet, daß sie in einem Flüchtlingslager in Djibouti von Gendarmen mehrmals vergewaltigt wurde.

4.2. Einzelheiten aus der Rechtsprechung

Eine Entwicklung oder Tendenz der Rechtsprechung etwa in dem Sinne, daß im Laufe der Jahre eine größere Sensibilität für die besonderen Probleme der flüchtenden Frauen entstanden wäre, läßt sich für den Auswertungszeitraum nicht feststellen.

52) ZDWF-Schriftenreihe Nr. 12, März 1986

4.2.1.

Der häufigste Anerkennungsgrund ist alleine oder zusammen mit anderen Gründen die Gefahr der Sippen- oder Geiselhaft. Die Asylberechtigung der Frau aus Gründen der Sippen- oder Geiselhaft im Zusammenhang mit der politischen Aktivität des Ehemannes oder eines anderen männlichen Angehörigen wurde in 45 Fällen bejaht. Besonders häufig findet sich diese Konstellation in Entscheidungen über Asylanträge von Frauen aus dem Iran. Für den Iran wird weitgehend von der (mittlerweile Gesetz gewordenen, s.o.) Regelvermutung ausgegangen, daß die staatlichen Stellen die Ehefrau oder Tochter eines wegen oppositioneller Tätigkeiten gefährdeten Mannes in die Verfolgung mit einbeziehen.

Soweit Frauen aus anderen Ländern Sippenhaft geltend gemacht haben, wurden sie aus diesem Grunde nur in Ausnahmefällen anerkannt. Besonders Frauen aus Afghanistan haben sich meistens vergeblich darauf berufen, daß sie in eine Verfolgung des Ehemannes oder anderer Angehöriger einbezogen werden. Nach dem mittlerweile geltenden § 27 AsylverfG stünden diese Frauen asylrechtlich wesentlich besser, soweit ihre Ehemänner selbst als Asylberechtigte anerkannt werden.

4.2.2.

Frauen, die wegen eigener Aktivitäten als Asylberechtigte anerkannt werden, sind die Ausnahme.

Für Äthiopien und den Iran ist festzustellen, daß Frauen auch wegen untergeordneter politischer Aktivitäten anerkannt wurden, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangte, daß die Frau dem Regime als Gegnerin aufgefallen sei.⁵³

Zu den Verhältnissen im Iran ist eine Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 17.3.1989 hervorzuheben. Die Klägerin war Mitglied der nationalen Widerstandsbewegung und trug vor, zu deren Unterstützung Flugblätter verteilt zu haben, eine politisch sehr aktive Schwester versteckt und als Krankenschwester Medikamente in den Untergrund vermittelt zu haben. Die Klägerin wurde im Iran inhaftiert und zu neun Monaten Freiheitsstrafe wegen politischer Tätigkeit verurteilt. Sie trug vor, in der Haft gefoltert worden zu sein.

Der Senat stellte fest, daß die strafrechtlichen Sanktionen politisch motiviert gewesen seien. Die Klägerin solle wegen ihrer politischen Aktivitäten und der daraus folgenden Gefährdung als Asylberechtigte anerkannt werden.⁵⁴

4.2.3.

Die Gerichte haben sich wiederholt mit der Frage befaßt, ob Frauen als Asylberechtigte anzuerkennen sind, die staatliche Repressionen zu befürchten haben, weil sie speziell ihrer Unterdrückung dienende Normen übertreten oder bzw. nicht befolgen. Die Gerichte sind zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gekommen:

Am weitesten geht der Verwaltungsgerichtshof Wiesbaden, der seit 1984 die Linie verfolgt, der Unterdrückung der Frauen im Iran asylherhebliche Bedeutung beizumessen.

In einer Entscheidung vom 8.5.1984 kommt das VG Wiesbaden zu dem Ergebnis, daß die iranische Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sei, weil sie infolge der Asylantragstellung und wegen ihres Auftretens als westlich geprägte Frau bei einer Rückkehr in den Iran gefährdet wäre. Die Kammer berührt in dieser Entscheidung auch die grundsätzliche Frage der Gefährdung von Frauen im Iran, läßt aber „offen, ob Frauen und Mädchen derzeit im Iran ein Gruppenschicksal bedroht.“ Nach Auffassung der Kammer spreche vieles dafür, insbesondere dann, wenn die Frauen und Mädchen nicht schon während der Schahzeit islamisch erzogen worden seien.⁵⁵

Diese Sichtweise setzt sich in weiteren Entscheidungen des VG Wiesbaden fort. Mit Urteil vom 28.1.1985 stellt das Gericht fest, daß Frauen, die sich nicht der Kleiderordnung unterwerfen, Maßnahmen befürchten müssen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind.⁵⁶

In einer Entscheidung vom 6.2.1987 wird diese Auffassung noch einmal ausführlich begründet. Das Gericht stellt fest, die iranische Klägerin habe „auch deshalb politische Verfolgung zu befürchten, weil sie nicht den Eindruck vermittelt, dem von Ajatollah Khomeini propagierten Modell einer islamischen Frau zu entsprechen. ... Es genügt aber schon das Verhalten einer Frau, das nicht diesem Frauenideal entspricht, um die entsprechende Person in den Augen der Revolutionsgarden und Revolutionswächter mißliebig auffallen zu lassen. Frauen, die sich nicht den im Iran herrschenden Kleider- und Verhaltenszwängen unterwerfen, müssen Maßnahmen befürchten, die gegen Leib und Leben gerichtet sind. Diese Maßnahmen können von einer schlichten Unterschrift unter ein Reuebekenntnis bis zur Todesstrafe reichen. ... Gerade diese Organisationen (Komitees und Pasdaran, Hinzufüg. d. d. Verf.in) sind dafür bekannt, daß sie mit Schärfe gegen nicht angepaßte Frauen vorgehen, weil nach deren Ansicht nur eine

53) Vgl. Urt. d. VGH Baden-Württemberg v. 19.1.1987, Az. A 13 S 280/86 und Urt. d. Bayer. VGH v. 6.12.1988, Az. Nr. 9 B 87.30964

54) Vgl. Urt. d. VGH Baden-Württemberg v. 17.3.1989, Az. A 14 S. 1439/88

55) Vgl. Urt. d. VG Wiesbaden vom 8.5.1984, Az. IV/1 E 07897/81 0

56) Vgl. Urt. d. VG Wiesbaden vom 28.1.1985, Az. XI/2 H 20771/85 0

Frau, die sich traditionell-islamisch kleidet, einen Platz in der Gesellschaft hat.“⁵⁷

In ähnlicher Weise mißt auch das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein dem Eintreten einer Iranerin für die Gleichberechtigung der Frau und den damit verbundenen Verstößen gegen die Kleidervorschriften Bedeutung bei. Das Gericht stellt fest, der iranischen Klägerin drohe politische Verfolgung, weil das Regime Frauen, die gegen die Kleidervorschriften verstoßen, als konterrevolutionäre Staatsfeinde ansehe und die Nichteinhaltung der Bekleidungs Vorschriften einer politischen Betätigung gegen das Regime gleichgesetzt werde.⁵⁸

In krassem Gegensatz dazu stehen andere Entscheidungen, in denen die Ungleichbehandlung der Frauen im Iran lediglich als „Ausdruck der islamischen Werteordnung“⁵⁹ gesehen wird, die zwar westlichen Maßstäben nicht entspreche, aber keine asylrechtliche Bedeutung haben solle.

So stellt das Obergerverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein fest: „Die Verfolgungsmaßnahmen müssen, ... um asylrelevant zu sein, nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des fremden Staates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. ... Verfolgungsmaßnahmen dieser Intensität haben die Frauen im Iran nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen aber nicht zu erdulden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß sich die Iranische Republik als islamischer Staat im Sinne eines radikalen Fundamentalismus versteht und damit nicht an dem weltanschaulichen Neutralitäts- und Toleranzgebot des Grundgesetzes gemessen werden kann (vgl. BVerwG Urt. v. 18.12.1986, 74, 31, 37).“⁶⁰

Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof verneint in vergleichbarem Zusammenhang eine asylrechtlich relevante Verletzung der Menschenwürde. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1984 wird die Asylberechtigung einer pakistanischen Klägerin, die Mitglied der Ahmadiya-Glaubensgemeinschaft ist, mit folgender Begründung abgelehnt: „Es ließe dementsprechend die Menschenwürde der Klägerin ... unberührt, wenn sie wegen der Einhaltung besonders strenger religiöser Bekleidungsitten in der Schule und in der Öffentlichkeit auffiel, dafür Beschimpfungen erntete und in der Schule deshalb auch z.B. während einer Freistunde trotz Mittagshitze im Freien stehen mußte.“⁶¹

Das Verwaltungsgericht Köln verneint die Asylberechtigung einer iranischen Klägerin, die wegen Verstoßes gegen die Kleidervorschriften zweimal inhaftiert worden war, mit der Begründung, der Iran habe die Klägerin mit diesen Maßnahmen nicht in ihrer politischen Überzeugung treffen wollen.⁶²

4.2.4.

Verschiedene Obergerverwaltungsgerichte haben sich wiederholt mit dem Schicksal der Christinnen in einer moslemisch geprägten Gesellschaft – überwiegend Türkei – befaßt.

Eine politische Verfolgung in den Heimatdörfern der Klägerinnen wird wegen der Gefahr der Entführung und Zwangsbekehrung im allgemeinen angenommen. Ausschlaggebend ist in diesen Fällen die Frage nach der inländischen Fluchtalternative in Istanbul oder anderen großen Städten der Türkei. Die Obergerverwaltungsgerichte kommen zu entgegengesetzten Ergebnissen:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, daß Christinnen grundsätzlich keine inländische Fluchtalternative in Istanbul finden können. Der zuständige Senat vertritt die Auffassung, daß sie als alleinstehende Frauen nicht in der Lage seien, dort eine eigene Existenz aufzubauen und deshalb auch dort gegenüber der Gefährdung durch moslemische Männer schutzlos seien. Der Senat hat seine Auffassung, auch nachdem eine seiner Entscheidungen durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben wurde (s.o.), in einer Entscheidung vom 26.3.1990 erneut bestätigt.⁶³

Zwei Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz vom 5.4.1989 und vom 6.9.1989 stehen dazu im Widerspruch.

Das Gericht bejaht eine Vorverfolgung der 1968 und 1966 geborenen Christinnen in ihrem türkischen Heimatort wegen der Gefährdung durch moslemische Männer, stellt aber fest, daß die Klägerinnen eine inländische Fluchtalternative in den größeren Städten der Südküste, insbesondere in Istanbul, haben.

Der Senat hält auch für den Fall, daß die Klägerinnen alleine in die Türkei zurückgehen, einen religiös begründeten „Übergriff auf ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht, sei es in Form einer Vergewaltigung oder Entführung gegen ihren Willen ggf.

57) Vgl. Urt. d. VG Wiesbaden v. 6.2.1987, Az. IV E 5613/85

58) Vgl. Urt. d. VG Schleswig-Holstein vom 20.4.1989, Az. 15 A 717/87

59) Beschl. d. VG Berlin v. 8.7.1987, Az. VG 23 A 292/87

60) Urt. d. OVG Niedersachsen und Schleswig Holstein v. 18.3.1988, 21. OVG A 600/87

61) Vgl. Urt. d. Bayer. VGH v. 22.5.1984, Az. Nr. 21 BZ 84 C. 82

62) Vgl. Urt. d. VG Köln v. 9.12.1988, Az. 23 K 11012/87

63) Vgl. Urteile des VGH Hessen vom 23.8.1984, Az. X OF 609/82; vom 17.10.1988, Az. 12 UE 767/85; vom 30.5.1988, Az. 12 UE 2500/85; vom 16.5.1988, Az. 12 UE 2571/85; vom 5.12.1988, Az. 12 UE 2487/85; vom 27.2.1989, Az. 12 UE 838/85; vom 20.3.1989, Az. 12 UE 1705/85; vom 20.3.1989, Az. 12 UE 3 0003/86 in: STREIT 4/1989, S. 158 ff.

mit anschließender Zwangsheirat, (für) wenig wahrscheinlich“.⁶⁴

Der Senat ist im übrigen der Auffassung, daß darüber hinaus eventuell stattfindende Angriffe auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Mädchen und Frauen vor dem gesamtgesellschaftlichen Hintergrund in der Türkei zu sehen seien. „Dieser ist heute noch und weitgehend auch noch in den Großstädten durch einen vom Patriarchat und auch vom Islam geprägten Verhaltenskodex bestimmt (... wird im einzelnen dargestellt). Verhält sich das Mädchen bzw. die Frau „ehrbär“, so wird ihr kaum etwas geschehen. Richtet sie sich hingegen nicht nach diesem Verhaltenskodex, so drohen ihr Übergriffe ... derartige Belästigungen (lassen sich) u.a. jedenfalls dadurch praktisch vermeiden, daß das Mädchen bzw. die junge Frau diesen Verhaltenskodex berücksichtigt. Das ist von den Anforderungen auch zumutbar, weil ... der Kodex die Frauen – aus dem Gesichtspunkt frauenspezifischer Verfolgung – nicht übermäßig belastet.“⁶⁵

4.2.5.

Einige der ausgewerteten Entscheidungen behandeln die Frage, ob äthiopische Staatsangehörige eritreischer Volkszugehörigkeit, die über den Sudan fliehen, dort einen Schutz vor Verfolgung gefunden haben. Die Gerichte kommen auch hier zu unterschiedlichen Ergebnissen:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied über die Klage einer Äthiopierin, die sich auf dem Wege in die Bundesrepublik 24 Tage im Sudan bei einer Freundin aufgehalten hatte. Die Klägerin wurde nicht als Asylberechtigte anerkannt, weil sie nach Auffassung des Gerichts bereits Schutz vor Verfolgung im Sudan gefunden hatte. Das Gericht stellt fest, daß für die Klägerin im Sudan Abschiebungsschutz bestanden habe und untersucht anschließend die Frage, welchen Lebensbedingungen die Klägerin dort ausgesetzt war, mit dem Ergebnis, daß nicht feststellbar sei, „daß sie (die Klägerin) bei einem weiteren Verbleiben im Sudan mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den Tod durch Hunger und Krankheit hätte erleiden müssen oder jedenfalls keine größere Lebenschance gehabt hätte, als ein Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums.“⁶⁶

In gleicher Weise argumentiert das OVG Rheinland-Pfalz. Der Senat stellt fest, im Sudan seien auch die „über die Ernährung hinausgehenden menschlichen Grundbedürfnisse der Flüchtlinge“ gewährleistet. „In den Lagern haben sie eine den örtli-

chen und klimatischen Verhältnissen gemäße Unterkunft“.⁶⁷

Eine andere Auffassung vertritt das VG Ansbach. Die Verhältnisse im Sudan werden gänzlich anders bewertet. Das Gericht verneint einen Verfolgungsschutz im Sudan mit der Begründung: „Eine menschenwürdige Existenz war den Klägern im Sudan nicht möglich, da sie bei einem Verbleib im Sudan in ein Lager gekommen wären, mit der Gefahr der Vergewaltigung für die Klägerin zu 1) und des Verhungerns und Verdurstens der Klägerinnen zu 1) bis 3) (Klägerin und ihre Kinder, Anm. d. Verf.).“⁶⁸

4.2.6.

In den drei Fällen, in denen die jeweiligen Klägerinnen Vergewaltigungen als Verfolgungsschicksal vorgetragen hatten, hat keines der damit befaßten Gerichte eine Anerkennung der Klägerinnen auf die jeweils behauptete Vergewaltigung gestützt. Soweit den Asylbegehren der Klägerinnen überhaupt stattgegeben wurde, geschah dies jeweils wegen anderer Ereignisse:

Das VG Oldenburg wies die Klage einer staatenlosen Christin aus dem Libanon ab. Die Klägerin hatte im Laufe des Asylverfahrens beim Verwaltungsgericht erstmalig vorgetragen, von Mitgliedern der „Hisbollah“ vergewaltigt worden zu sein.

Das Gericht stellt fest, die Angaben der Klägerin zu der Vergewaltigung seien nicht glaubhaft gemacht. Es dürfte sich hierbei um steigendes Vorbringen handeln. Gerade so einschneidende Ereignisse dürften normalerweise nicht in Vergessenheit geraten und würden sofort geltend gemacht werden.

Die Begründung der Klägerin, sie habe die mit der Klage vorgetragene Vergewaltigung nicht beim Bundesamt vorgebracht, weil es sich bei dem Dolmetscher um einen Mohammedaner gehandelt habe, vermöge nicht zu überzeugen. Letztlich komme es darauf aber auch nicht an, denn die Klägerin mache mit diesem Vortrag ohnehin nur Bürgerkriegsfolgen geltend, die nicht zur Anerkennung führen könnten.⁶⁹

Das Verwaltungsgericht Köln hatte über die Anerkennung einer somalischen Staatsangehörigen zu entscheiden. Die Klägerin trug vor, schwer gefoltert worden zu sein, und konnte dies auch durch ärztliche Atteste belegen. Sie berichtete außerdem, während der Zeit ihrer Inhaftierung vergewaltigt worden zu sein.

64) OVG Rheinland-Pfalz Urt. v. 5.4.1989, Az. 13 A 147/87

65) OVG Rheinland-Pfalz a.a.O. S. 46/47; dieselbe Begründung findet sich im Urt. d. OVG Rheinland-Pfalz v. 6.9.1989, Az. 13 A 119/88

66) VGH Baden-Württemberg vom 25.1.1988, Az. A 13 S. 315/86

67) Urt. d. OVG Rheinland-Pfalz v. 6.7.1988, Az. 13 A 8/88, S. 25

68) Vgl. Urt. d. VG Ansbach v. 8.6.1988, Az. AN 13 K 88 30830, S. 12

69) Vgl. VG Oldenburg Urteil vom 9.2.1989, Az. 5 OS VG A 356/88

Das Gericht bejaht die Asylberechtigung der Klägerin im Hinblick auf die schwerwiegenden Verfolgungsmaßnahmen vor ihrer Flucht, bezieht sich dabei aber ausschließlich auf die Folter. Die vorgetragene Vergewaltigung wird mit keinem Wort erwähnt.

Wenn man das Urteil liest, gewinnt man sogar den Eindruck, daß sich das Gericht für dieses Ereignis nicht interessiert hat, so z.B. im Rahmen seiner Aufklärungspflicht auch nicht versucht hat, die Umstände der Vergewaltigung genauer zu ermitteln.⁷⁰

In vergleichbarer Weise wird die Bedeutung einer Vergewaltigung in einer Entscheidung des VG Ansbach ausgeklammert. Eine äthiopische Klägerin berichtete, in einem Flüchtlingslager in Djibouti von den dortigen Gendarmen mehrmals vergewaltigt worden zu sein. Die Klägerin wird zwar als Asylberechtigte anerkannt; einen anderweitigen Verfolgungsschutz in Djibouti verneint das Gericht allein mit der Begründung, daß Zwangsreparierungen und Auslieferungen aus Djibouti zu befürchten seien. Die von der Klägerin dargestellten Vergewaltigungen finden in den Ausführungen des Gerichts über die Lebensverhältnisse in Djibouti keine Erwähnung.⁷¹

Das OVG Berlin befaßte sich in verschiedenen Entscheidungen mit der Frage der asylrechtlichen Bedeutung der allgemeinen Gefahr für tamilische Frauen, in Sri Lanka vergewaltigt zu werden. Das Gericht verneint ein Asylrecht mit folgender Begründung:

Den Klägerinnen drohe auch „als Frau“ nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Das Gericht unterstellt zunächst, daß von einer zunehmenden Zahl von Vergewaltigungen tamilischer Frauen in Sri Lanka auszugehen sei, wobei sich die besondere Häufigkeit auf den Norden und Osten Sri Lankas beziehe. Es nimmt weiter an, daß tamilische Frauen im Süden Sri Lankas eine inländische Fluchternerung haben und führt vor diesem Hintergrund zu der Vergewaltigungsproblematik folgendes aus:

Was für die mehrheitlich singhalesischen Gebiete an Vergewaltigungen verbleibe, seien asylrechtlich unerhebliche Einzelfälle möglicherweise unzureichenden staatlichen Schutzes. Es fehlten Anhaltspunkte dafür, daß die Täter diese Verbrechen aus politischen Gründen verübt hätten. Folgen allgemeiner Kriminalität schütze das Asylrecht nicht. Es gebe keine Anhaltspunkte für die prinzipielle Verweigerung nachträglicher staatlicher Sanktionen, zumal festzustellen sei, daß tamilische Vergewaltigungsoffer wegen ihrer tamilisch-hinduistischen Erziehung häufig von einer Anzeige absähen. Auch das Auswärtige Amt sehe keine für die Geschlechter unterschiedliche Gefahrenlage.⁷²

5. Schlußfolgerungen

In Anbetracht der weiten Auslegung des Begriffs „politisch Verfolgte“ in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG erübrigt sich die Frage, unter welchen Oberbegriff – etwa aus der Genfer Flüchtlingskonvention – frauenspezifische Verfolgung einzuordnen ist. Frauen können wegen frauenspezifischer Verfolgung anerkannt werden; die verletzten Rechtsgüter sind unbegrenzt.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt fest, daß der politische Charakter einer Verfolgung eine Eigenschaft sei, die jeder Sachverhalt unter bestimmten Umständen annehmen kann. Dementsprechend liegt in der Definition dessen, was als ‚politisch‘ zu verstehen ist, seinerseits die zentrale politische Entscheidung, ob frauenspezifische Verfolgungsgründe als politischer Flüchtling führen.

Bei Berücksichtigung der in der Verfassung niedergelegten Werte des Schutzes der Menschenwürde und des Gleichberechtigungsgebotes ist eine frauenspezifische Rechtsgutverletzung regelmäßig (auch) eine aus politischen Gründen. Das heißt dann konkret, daß jeder Vergewaltigung (mindestens auch) eine frauendiskriminierende politische Motivation zugrundeliegt.

Wann dem Staat Verletzungen, die von Privatpersonen zugefügt werden, als mittelbare staatliche Verfolgung zuzurechnen sind, ist in diesem Sinne ebenfalls politisch zu entscheiden.

Aus der Feststellung, daß tamilische Frauen Vergewaltigungen nicht anzeigen, ist so z.B. – anders als das OVG Berlin – der Schluß zu ziehen, daß der Staat nicht willens oder in der Lage ist, gesellschaftliche Strukturen zu schaffen, die es den Frauen leicht machen, d.h. tatsächlich ermöglichen, Anzeigen zu erstatten. Aus diesem Umstand ergibt sich, daß dem Staat die Bedrohung der Frauen durch Vergewaltigungen mittelbar zuzurechnen sind (vgl. BVerfG, Ur. v. 2.7.80, NJW 80, 2641).

Auch die Beurteilung, ob eine frauenspezifische Beeinträchtigung eine schwere Verletzung der Menschenwürde (s. BVerfG, aaO) bedeutet, stellt eine politische Entscheidung dar.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die Rechtsprechung bisher nicht geneigt war, der Unterdrückung von Frauen in ihren Heimatländern die Aufmerksamkeit zu schenken, die von einer Judikatur eines Staates, der die Gleichberechtigung der Frau seit 43 Jahren in der Verfassung verankert hat, erwartet werden muß.

70) Vgl. Ur. d. VG Köln v. 4.12.1986, Az. 1 K 10493/86

71) Vgl. Ur. d. VG Ansbach v. 3.2.1987, AN 10 K 85 C. 1771

72) Vgl. Ur. d. OVG Berlin vom 9.2.1987, Az. OVG 9 B 103/86 und Ur. d. OVG Berlin vom 1.9.1986, Az. OVG 9 B 16/86

In diesen Tagen wird das deutsche Asylrecht eine grundlegende Änderung erfahren. Es sind auch Verfassungsänderungen mit dem Ziel der besseren Gleichstellung der Frau im Gespräch.

Wenn auch die Änderung des Asylrechts die Rechtstellung der Flüchtlinge im Allgemeinen sicherlich nicht verbessern wird, könnte der Bonner Gesetzgeber doch die Möglichkeit wahrnehmen und Regelungen schaffen, die den Besonderheiten frauenspezifischer Verfolgung gerecht werden. Angesichts der Massenvergewaltigungen in Bosnien ist der Anlaß aktueller denn je.

Die breite öffentliche Empörung sollte dazu führen, handfeste Entscheidungen zu treffen und im Rahmen des Asylrechts das Schicksal weiblicher Flüchtlinge endlich zu thematisieren und Regelungen zu finden, an denen die Rechtsprechung nicht mehr vorbeikommt.

Urteil

HessVGH, Art. 16 II 2 GG

Frauenspezifische Asylgründe

Erlittene Vergewaltigung im Herkunftsland aus politischen bzw. religiösen Gründen sowie drohende Zwangsverheiratung durch muslimische Männer ist für jezidische Frauen asylrelevante Verfolgung.

Urteil des HessVGH vom 2.12.1991 – 12 UE 3485/88 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind Eheleute; die Kläger zu 3) bis 5) sind deren gemeinsame Kinder. Alle KlägerInnen sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und jezidischen Glaubens. Vor ihrer Flucht in die Bundesrepublik haben sie zuletzt in der Region Nusaybin und dort in dem Dorf Berhok (türkisch: Migaracik) gewohnt, das zu der Gemeinde Cilesiz gehört.

Ihre Asylanträge wurden vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt; die hiergegen beim Verwaltungsgericht erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Kläger ist begründet.

Nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung steht dem Kläger zu 1) ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zu, weil er politischer Verfolgter ist (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG).

Schon im Hinblick auf die festgestellte Asylberechtigung des Klägers zu 1) ist die Beklagte zu 1) verpflichtet, den Klägern zu 2) bis 5) auf der Grundlage des § 7 a Abs. 3 AsylVfG die Rechtsstellung von Asylberechtigten zu gewähren. Darüber hinaus müßte die Klägerin zu 2), die vor ihrer Ausreise individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war (2.), im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahr-

scheinlichkeit mit einer Gruppenverfolgung (3.) und mit einer Einzelverfolgung rechnen (4.).
(1. ...)

2. Ohne die Vorschrift des § 7 a Abs. 3 AsylVfG stünde der Klägerin zu 2) ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG zu. Die Klägerin zu 2) hat bereits vor ihrer Ausreise ein individuelles Verfolgungsschicksal erlitten.

Eine Vorverfolgung der Klägerin zu 2) ist im Hinblick auf die ihr widerfahrene Vergewaltigung anzunehmen. Die Klägerin hat bei ihrer Vernehmung durch den Berichterstatter ausgeführt, im Jahre 1986 seien Soldaten in das Dorf gekommen, hätten die Männer zusammengeschlagen und sie selbst vergewaltigt. Der Senat ist aufgrund der in den verschiedenen Verfahrensstadien übereinstimmenden Angaben der Klägerin von der Richtigkeit dieses Sachverhalts überzeugt.

Im Hinblick auf die Schwere und Intensität stellt dieser Übergriff der Soldaten einen asylrechtlich erheblichen Eingriff dar. Es handelt sich um einen besonders verabscheuungswürdigen Verstoß gegen die Menschenwürde. Nach Überzeugung des Senats war die Klägerin zu 2) dieser Tat wegen ihrer vermuteten politischen Gesinnung und wegen ihrer jezidischen Religionszugehörigkeit ausgesetzt. In erster Linie dürfte ebenso wie bei den Festnahmen des Klägers zu 1) die Verwandtschaft mit dem kurdischen Aktivisten die entscheidende Rolle gespielt haben. Hier sollten mutmaßliche Sympathisanten kurdischer Freiheitskämpfer getroffen und gleichsam im Wege der Selbstjustiz für ihre Gesinnung zur Rechenschaft gezogen werden. Der Senat geht davon aus, daß die Frauen in dem Dorf Hanik – und damit auch die Klägerin zu